

Steuergeschenk für Dienstwagennutzer

von Ass. jur. Andrea Mohr

Nach der Einführung des sog. Werkstorprinzips können Arbeitnehmer ihre Fahrt zur Arbeit ab 2007 nicht mehr als Werbungskosten in Ansatz bringen, weil diese zum Privatbereich des Arbeitnehmers zählen. Eine Härtefallregelung gilt ab dem 21. Entfernungskilometer. Möglicherweise hat sich der Steuergesetzgeber mit dieser Regelung selbst ein Bein gestellt. Denn die Nutzer eines Dienstwagens könnten hier ein Steuergeschenk erhalten:

Gem. § 6 EStG muss jeder, der seinen Dienstwagen auch privat nutzt, diesen Zusatznutzen mit 1% vom Listenpreis pauschal versteuern. Nutzt er das Fahrzeug auch für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, so muss er gem. § 8 EStG zusätzlich 0,03% drauflegen.

Mit Einführung des Werkstorprinzips werden aber diese Fahrten zum „Privatvergnügen“. Folglich müssten die Fahrten zur Arbeit schon mit 1%-Pauschalmethode abgegolten sein. Ein weiterer Ansatz mit 0,03% vom Bruttolistenpreis wäre eine Doppelbesteuerung und müsste damit wegfallen.

Es bleibt abzuwarten, wie der Fiskus auf diesen Widerspruch reagieren wird.

Für weitere Informationen rund um die GmbH (& Co. KG) empfiehlt sich der GmbH-Tip, der zwei Mal im Monat alle wichtigen Neuerungen und Änderungen für GmbH-Chefs praxisnah aufbereitet. Kostenlose Probeexemplare unter www.vsrw.de oder Tel. 0228-95124 0.